XV. Jahrgang. Nr. 186. **Montags-Ausgabe.** Montag, den 13. April 1896.

Berliner Tageblatt.

Der Zeitgeist Nr. 15

Der Prozeß der Zukunft.

Von einem Landrichter.

Die bisherigen Ergebnisse der Berathung der Strafprozeßnovelle im Reichstage lassen es als fraglich erscheinen, ob die Annahme des abgeänderten Entwurfs vom Standpunkt des praktischen Juristen, insbesondere des seit vielen Jahren in der Strafjustiz thätigen Richters noch empfohlen werden kann, und ob nicht der zweifellose Gewinn, der in der Wiedereinführung der Berufung gegen die erstinstanzlichen Strafkammerurtheile liegen würde, durch die Aufgabe anderer sehr wesentlicher Garantien, die jetzt als ein unantastbarer Schutz des Angeklagten gelten, deren Aufgabe Niemand zu fordern gewagt hatte, zu theuer erkauft wird.

Wenn man bedenkt, daß der ausgesprochene und offenbarliche Zweck der Novelle, insonderheit die Wiedereinführung der Berufung und die Entschädigungspflicht des Staates an unschuldig verurtheilte, eine größere Gewähr für gerechte und richtige Urtheile der Strafgerichte, beziehungsweise den Ersatz, durch ein unrichtiges Urtheil dem Angeklagten erwachsenen Vermögensschadens bieten soll, so ist es andererseits schwer verständlich, wie man Maßregeln, die zum Schutze des Angeklagten getroffen waren und sich im Großen und Ganzen bisher gut bewährt haben, sozusagen rechten Herzens aufgiebt. Es ist hier nicht der Ort, auf alle Einzelheiten der Novelle, deren eminente Wichtigkeit noch immer nicht hinreichend gewürdigt wird, einzugehen: nur noch einmal sei, wie schon wiederholt an dieser Stelle, darauf hingewiesen, wie höchst bedenklich die von der Regierung vorgeschlagene und von der Justizkommission mit geringer Majorität angenommene Besetzung der erkennenden Strafkammern mit drei Richtern, anstatt mit fünf wie bisher, in der Praxis gestalten würde.

In der Kommission vertheidigte der hochkonservative mecklenburgische Oberlandesgerichtsrath v. Buchka die Regierungsvorlage mit der Bemerkung, „drei Richter wären sich der Verantwortlichkeit mehr bewußt als fünf". Herr v. Buchka, der sich vielleicht nicht recht bewußt gewesen ist, welche Beleidigung für eine große Anzahl von Richtern in seinen Worten liegt, hat schwerlich eine richtige Vorstellung von dem Geschäftsumfange und der Thätigkeit eines beschäftigten preußischen Gerichts. Jedenfalls irrt er darin ganz außerordentlich, wenn er glaubt, in stocker Gerichtsverhältnisse etwa mit solchen der Provinz Brandenburg vergleichen zu können. Denn es ist nicht zu viel gesagt: so viel wie das ganze Rostocker Oberlandesgericht in einem Jahre arbeitet, arbeitet ein Senat des Kammergerichts in einem Monat! Will aber Herr v. Buchka mit seinen Worten das bestreiten, daß zehn Augen mehr sehen als sechs, so mag er sich deshalb mit dem bekannten Rechenkünstler Adam Riese auseinandersetzen . . .

Wenn aber der in der Novelle vertretene Standpunkt vielleicht der richtige ist, warum reduzirt man nicht auch die mit fünf Mitgliedern besetzten Senate der Oberlandesgerichte und die sogar mit sieben besetzten des Reichsgerichts? Warum behält man als erkennendes Gericht für Hoch- und Landesverrathssachen die zwei vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts mit nicht weniger als 14 Mitgliedern bei? Ist man sich der Anomalie nicht bewußt, welche darin liegt, die erkennenden Strafkammern erster Instanz mit drei Richtern, dagegen die Berufungsstrafkammern (gegen Schöffenurtheile) mit fünf Richtern zu besetzen? Nach der ganzen Struktur der Prozeßordnung soll bei schwereren Strafsällen, bei denen auf längere Strafe zu erkennen ist, das erkennende Gericht stärker besetzt sein als bei geringfügigen Vergehen, bei denen es sich nur um verhältnißmäßig unbedeutende Strafen handeln kann. Nun, die nur mit drei Richtern zu besetzenden Strafkammern werden fast täglich in die Lage kommen, auf Zuchthaus erkennen zu müssen, und können solches bis zu 15 Jahren festsetzen; die mit fünf Mitgliedern besetzte Berufungsstrafkammer kann auf Zuchthaus niemals und auf Gefängniß nur bis zu 2 Jahren erkennen! Liegt hierin Logik?

Ein entschiedener Rückschritt gegen den bisherigen Zustand ist auch die nach dem Regierungsvorschlage von der Kommission gebilligte Ausstattung der Berufungsinstanz. Die Verhandlung vor dem Berufungssenate wird thatsächlich eine rein schriftliche und formelle sein; das heißt: es werden zur Vermeidung von Kosten die bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen regelmäßig zur neuen Hauptverhandlung nicht geladen werden, sondern es wird ihre protokollirte Aussage verlesen werden. Und daß ist ein Punkt, der, wie jeder Praktiker bezeugen wird, zu einer rein formularmäßigen Rechtsprechung führen muß. Denn das Protokoll in der Hauptverhandlung wird von jungen Referendarien oder ungeübten Aktuaren geführt, die weder befähigt, noch in der Lage sind, bei komplizirten, vielleicht viele Stunden lang dauernden Sachen die Aussagen der Zeugen in ihren wichtigen Punkten richtig, klar und sachgemäß zu fassen. Sodann aber gilt als die beschworene Aussage des Zeugen, für welche er jederzeit strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, eine flüchtige, vielleicht erst nach der Verhandlung fixirte Niederschrift im Sitzungsprotokoll, die dem Zeugen nicht vorgelesen ist, und deren Uebereinstimmung mit dem, was er ausgesagt hat, der Zeuge nachzuprüfen gar nicht in der Lage ist. Und auf Grund solcher Aussagen, deren charakteristische Merkmale eben nur dann hervortreten, wenn man sie von Zeugen persönlich hört, soll sich dann das Berufungsgericht ein Urtheil bilden, welches eine richtige Entscheidung der Vorsuttanz gewährleisten soll? Wie häufig kommt es nicht vor, daß ein Zeuge durch sein Auftreten und die stockende und unsichere Art seiner Aussage auf den erkennenden Richter von vornherein den Eindruck völliger Unglaubwürdigkeit macht, und er ihn bei der Entscheidung über die Zuchtdrage ausscheiden läßt. Alles das fällt bei der schriftlich fixirten Aussage desselben Zeugen fort, und das Berufungsgericht legt darauf vielleicht ein Gewicht, welches es, wenn es den Zeugen sehen und hören würde, niemals darauf gelegt haben würde.

Man braucht kein Pessimist zu sein, um die lebhaftesten Besorgnisse zu haben, die für die Strafrechtspflege eintreten müßten, wenn die Beschlüsse der Justizkommission in ihrer jetzigen Gestalt Gesetzeskraft erlangten. Der über ein Menschenalter als Staatsanwalt und Richter thätige jetzige Reichsgerichtsrath Dr. Stenglein entwirft (in der „Zukunft" No. 19) ein düsteres, aber — leider! — zutreffendes Bild des künftigen Prozesses, wenn er als typisches Beispiel folgenden Fall anführt: „Ein Mann hat das Unglück, irrthümlich etwas objektiv Unwahres zu beschwören. Es tritt Verfolgung ein, die der Staatsanwalt ohne Voruntersuchung durchführt, da ja die Unwahrheit der beschworenen Angabe feststeht. Der Angeschuldigte wird durch einen wenig informirten Amtsrichter vernommen. Der Staatsanwalt erhebt öffentliche Klage, das Hauptverfahren wird eröffnet und der Angeklagte zum Termin geladen. Hierbei erfährt er erst, daß er sich geirrt, und daß ihm der Nachweis seines Irrthums obliegt, — ein schwer zu liefernder Beweis. Er ist verhaftet; das Verlangen nach einem Vertheidiger wird abgelehnt. In der Hauptverhandlung tritt er mit schlecht formulirten Beweisanträgen hervor; sie werden abgelehnt, alle Umstände sprechen ja gegen ihn. Er wird verurtheilt. Er stellt an das Berufungsgericht neue Anträge. Wozu sie erheben? Die Protokolle genügen ja und sprechen deutlich. Ohne daß auch nur ein Zeuge gehört worden ist, wird die Berufung verworfen. Ein Rechtsirrthum ist nicht nachweisbar, die Revision wird gleichfalls verworfen, und der Mann ist gebrandmarkt für sein ganzes Leben. Kann er später seine Unschuld beweisen, so hat er Anspruch auf Entschädigung. Das ist der Prozeß der Zukunft!" —

Eine Geschichte des Spiritismus.*)

Von (Nachdruck verboten.)

Dr. Hans Barth (-Rom).

„Die Frage des Spiritismus ist wichtiger als jede politische oder soziale Frage", hat Lord Balfour irgendwo geschrieben. Herr Baudi di Vesme, der durch seine Afrikareisen, seine wohlbekannte Forscher und Publizist, der unter die Spiritisten gegangen ist, setzt jenen Ausspruch seinem Werke als Motto vor. Ohne nun die Sentenz des edlen Lords zu unterschreiben — auf alle Fälle geben wir zu, daß, handle es sich um Offenbarung oder geistige Verirrung, die „Geschichte des Spiritismus" von seinem Ursprung an ein nicht geringes kulturhistorisches Interesse hat. Ist dieselbe zugleich die Geschichte der alten Religionen überhaupt, der Priesterkasten und Priestertrunstkünstlichen, Orakel, der tönenden und schwitzenden Götterstatuen, Entwickelung der gesammten Naturerkenntniß, so di Vesme ist, wie gesagt, Spiritist, aber, wollen wir voraus, keiner von der Hammelgemeinde, um blöden Glauben in jedem wehenden Papierchen, jedem Meßwurm, jedem Kurschen im Holze die Annäherung der Geisterwelt wittert. Di Vesme ist, soweit dies bei jedoch spiritistischer Ueberzeugung möglich ist, Skeptiker und nicht sich über gar vieles lustig, das dem Gros seiner Gesinnungsgenossen Dogma ist. Immerhin lautet das A und O seines Bekenntnisses dahin, daß zu allen Zeiten und bei allen Völkern dieselben spiritistischen Phänomene beobachtet wurden, daß alle Völker an Geister (wenn auch nicht an Gott oder die Unsterblichkeit) glaubten, daß endlich der Glaube an Unsterblichkeit der Seele eben der Beobachtung jener Vorgänge seinen Ursprung verdankte.

Di Vesmes mit beispiellosem Fleiß zusammengestelltes und Hunderte von Daten, Anekdoten und Parallelfälle enthaltendes Werk, von dem uns der erste Band vorliegt, beginnt beim Urmenschen und behandelt alsdann in einer Reihe von Kapiteln Religion und Geheimlehre der Germanen, Slaven, Kelten, der Mexikaner und Inkas, der Islamiten, der Inder, der Chaldäer, Babylonier, Assyrer, der Perser, Ägypter, Phönizier und Etrusker, der Juden, Griechen, Römer, endlich der ersten Christen. Alles dies ist mit zahllosen der Literatur, Sage und Geschichte entnommenen Beispielen gewürzt, die die Lektüre des Buches höchst unterhaltend und anregend gestalten. Notabene übernimmt der Autor für die mehr oder minder diskutable Wahrheit seiner Anekdoten keine Verantwortung, denn: „dieselben dienen vor allem dazu, den Glauben der betreffenden Zeit zu charakterisiren. Dies gilt zumal für die älteste Geschichte, von der ich nur zwei außerordentliche Dinge, das Orakel von Delphi und den Dämon des Sokrates, als beweisen erachte."

Folgen wir dem Verfasser im Fluge durch einige der interessantesten, beziehungsweise originellsten Kapitel seines Buches. Da giebt uns Di Vesme ein Bild Mohameds, den er als ein vollkommenes Medium im Besitz der sogenannten automatischen Schrift, sowie als Epileptiker schildert. Im Islam sowohl wie bei den Indern will der Verfasser übrigens auch den Vorgang der sogenannten „Levitation" — des Schwebens, beziehungsweise Fliegens an Körpern — beobachtet haben. Er citirt zum Beispiel folgenden merkwürdigen Fall, der in Anwesenheit des Prinzen von Wales in Kalkutta, 1876, geschehen sein soll. Ein Fakir stieß drei Schwerter neben einander mit der Spitze nach oben in die Erde; auf diese wurde in kataleptischem Zustande ein zweiter Fakir gelegt, dem man nach einander die Schwerter unter dem Leibe wegzog. „Trotzdem" — heißt es — „blieb dieser Körper beim hellen Tageslichte und vor den Augen von 5000 Zuschauern in derselben horizontalen Lage schweben, zwei Fuß über der Erde. Nach einiger Zeit riefen die Fakire den kataleptischen Körper ins Leben zurück." — Einigen jungen Negern hielt ein Fakir eine Hand voll angezündeter Kräuter über das Haupt, worauf der Körper steif und anscheinend leblos wurde und sich etwa drei Fuß hoch in die Luft erhob, um schwebend jeder Bewegung zu folgen, die der Fakir mit dem Wunderkraut machte. Unter gewissen Umständen hätten sich dermaßen der Schwerkraft beraubte Körper sogar bis zu hundert Fuß hoch in die Lüfte erhoben! Also ein gewisser Dr. Kellar in der „North American Review". Auf das Flieg-Experiment — das moderne Forscher durch eine Massenhypnose seitens des Fakirs oder sonstigen Wundermanns erklären wollen — kommen wir übrigens noch in der Folge bei Simon Magus zu sprechen. Der Verfasser erzählt uns auch von dem vornehmlich aus dem Kommersbuch berühmten, sagenhaften Dalai Lama, der auf Grund deutscher (!) Berichte als . . . . achtjähriger junger Bursche geschildert wird, der sich mit dem Reisenden Heinrich Henfoldt in seinem (Henfoldts) deutschen Dialekt unterhielt!! Ein Beweis, daß der Dalai Lama mehr kann, als nur mit dem Kopfe wackeln.

Besondere Aufmerksamkeit wird natürlich den klassischen Völkern — Griechen und Römern — gewidmet, die viele ihrer mystischen Gebräuche von den Phöniziern und Juden übernommen hatten. Schrecklich war das phönizische Orakel der Theraphim, das auf folgende Weise exzielt wurde. Man tödtete einen Erstgeborenen, schnitt ihm das Haupt ab, spaltete es, wusch es mit Salz und Oel, führte unter der Zunge eine goldene Klinge mit dem Namen eines Dämons ein und stellte den Kopf alsdann in eine Mauernische, vor der man eine Lampe anzündete. Rief man nun den Dämon an, so antwortete derselbe durch den Mund des Orakels. — Humaner und ästhetischer waren natürlich die griechischen Orakel mit ihren Pythien (Sommambulen), die, obwohl absichtlich unter den ungebildetsten Klassen ausgewählt, in fremden Zungen redeten, mit ihren Aesculapstempeln, Traumdeutern u. s. w. Die Pythien waren nichts anderes als die heutigen Medien. Ehe die Vermittlerin zwischen Göttern und Menschen sich auf den Dreifuhl setzte*), kaute sie Lorbeerblätter, was den magnetischen Schlaf leichter herbeiführen soll. Der Dreifuß selbst stand über einer Spalte im Boden in der Mitte des Tempels, woraus Dämpfe aufstiegen. Diese letzteren waren es nun besonders, die die Pythia in einen Zustand der Ueberreizung und Raserei versetzten. Unangenehm für den Laien war jedoch das Trophonios-Orakel in Böotien. Der nach Wahrheit Lechzende wurde, die Füße voran, in ein Erdloch geschoben, in das er durch unsichtbare Gewalten hineingezogen wurde. War der Patient in der geheimnißvollen Höhle verschwunden, so wurde sein Körper von einem Strudel im Kreise herumgedreht, und er bekam allerlei Dinge zu sehen und zu hören — Dinge, bei denen er ganz sicher mit der bekannten Rivalin oder vielmehr Besiegerin der Friederike Kempner, mit der Marchesa Del Buffalo della Valle (vgl. ihr Gedicht über den „jüngsten Tag", Stuttgart, Hallberger) ausrufen konnte:

„Ein Tag, derartig interessant,
Niemals auf Erden war,
Selbst das Geheimste wird bekannt,
Vor aller Welt wird's klar."

Nach vollbrachter Weissagung oder Vision wurde der Un-

*) Baudi di Vesme, Storia dello Spiritismo. Torino, Roux, Frassati u. Comp. (Erster Band.)

*) Der Autor meint, derselbe habe Beziehungen zu den „modernen Spiritistentischen" gehabt.

Die Schwierigkeiten der japanischen Sprache.

Von (Nachdruck verboten.)

Hugo L. Loewe (-London).

Schon seit einiger Zeit gehen in gewissen Zwischenräumen Mittheilungen durch die Presse, daß Japan im Begriff stehe, das Deutsche oder Englische als Landessprache einzuführen. Ein Land, das seine nationale Sprache wechselt, wie ein Mann seinen Rock, das wäre gewiß ein Schauspiel, wie es die weite Welt trotz Ben Akiba noch nicht gesehen hat. Bisher haben sich diese Meldungen allerdings nicht bestätigt, aber seitdem die Japaner so entschlossen und überraschend schnell westliche Gesittung angenommen haben, scheint man diesem begabten Volk alles zuzutrauen — selbst einen die Volksseele so tief verletzenden Schnitt, wie es ein Wechsel der Landessprache sein würde. Der Ursachen, die zu diesen häufig wiederkehrenden Gerüchten Anlaß geben, giebt es im Wesentlichen zwei; einmal werden die Schwierigkeiten, von denen die japanische Schriftsprache strotzt, ins Treffen geführt, zum anderen Mal soll die grammatikalisch verhältnißmäßig unentwickelte Landessprache nicht mehr genügen, den durch Annahme der europäischen Kultur mit einem Schlage maßlos gesteigerten Ideengehalt mit der wünschenswerthen Leichtigkeit zum Ausdruck zu bringen. Einem Europäer steht schwerlich ein Urtheil darüber zu, wie weit dieser letztere Grund stichhaltig ist, jedoch sollte man meinen, daß das bekannte große Assimilationsvermögen der Japaner auch dieses Hinderniß nehmen wird. Was dagegen die Schwierigkeiten der japanischen Schriftsprache anlangt, so sind wir zur Beurtheilung dieser Frage